

**Zulassungs- und Prüfungsordnung ab dem 484. GBF  
(Version 1.0)**

Genossenschaftliches Bank-  
Führungsseminar (GBF)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 ZWECK DER PRÜFUNG	3
§ 2 ZULASSUNG ZUM GBF	3
<b>II. STRUKTUR UND ABLAUF</b>	<b>3</b>
§ 3 AUFBAU DES GBF	3
§ 4 SELBSTLERNPHASE, GBF-BASICS UND ZULASSUNG ZUM KERN-GBF	3
<b>III. PRÜFUNGSFORMEN, PRÜFUNGSRESULTATE UND PRÜFUNGSORGANE</b>	<b>4</b>
§ 5 BEWERTUNG DER LEISTUNGEN	4
§ 6 KLAUSUREN INNERHALB DER GBF-BASICS	4
§ 7 LEISTUNGSNACHWEISE IM KERN-GBF	4
§ 8 PRAXISORIENTIERTE PROJEKTARBEIT	5
§ 9 MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG	6
§ 10 ERMITTLUNG DES GESAMTERGEBNISSES UND BEKANNTGABE DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	6
§ 11 EINSPRUCH	7
§ 12 NICHTTEILNAHME	7
§ 13 TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN	7
§ 14 PRÜFUNGSUNTERLAGEN	7
§ 15 PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE LEISTUNGSNACHWEISE	7
§ 16 PRÜFUNGSKOMMISSION FÜR DIE MÜNDLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
§ 17 WIEDERHOLUNG DER MÜNDLICHEN ABSCHLUSSPRÜFUNG	8
§ 18 BESTEHEN DES GBF	8
<b>IV. AUSSCHLUSS VOM GBF</b>	<b>8</b>
§ 19 AUSSCHLUSS VOM GBF	8
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>9</b>
§ 20 INKRAFTTRETEN DER ZULASSUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG	9
<b>ANLAGE 1 – MERKBLATT ZUR ANFERTIGUNG VON GBF-PROJEKTARBEITEN</b>	<b>10</b>
1. ZIEL DER PROJEKTARBEIT	10
2. VERHÄLTNIS VON PROJEKTARBEIT UND BACHELOR-THESIS	10
3. BEURTEILUNGSKRITERIEN	10
a) <i>Fachliche Bewertung</i>	10
b) <i>Methodische Bewertung</i>	11
4. AUFBAU DER ARBEIT	11
5. ÄÜßERE FORM DER PROJEKTARBEIT	11
6. UMFANG DER PROJEKTARBEIT	11
7. ANHANG	12
8. KORREKTUR UND BENOTUNG	12
9. ABGABE DER PROJEKTARBEIT	12

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des GBF zum „diplomierten Bankbetriebswirt/in Management“ dient dem Nachweis zur fachlichen und persönlichen Qualifikation zum Führen von Genossenschaftsbanken. Das GBF ist relevant als Nachweis der Vermittlung der theoretischen Kenntnisse als Bestandteil der fachlichen Eignung gemäß § 25c Abs. 1 KWG.
- (2) Mit Überreichung der Urkunde wird der Titel „diplomierter(r) Bankbetriebswirt/in Management“ (abgekürzt: „dipl. Bankbetriebswirt/in Management“) verliehen.

### § 2 Zulassung zum GBF

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum GBF ist: Erwerb des Titels „Bankbetriebswirt Management“ im Rahmen des Managements in Genossenschaftsbanken (MGB) an den regionalen Bildungseinrichtungen mit einer Mindestpunktzahl von 50 Punkten.
- (2) Verfügt der Teilnehmer über einen vergleichbaren Abschluss zu Abs. 1 oder über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, so können abweichende Zulassungsmodalitäten in Abstimmung mit der regionalen Bildungseinrichtung vereinbart werden.

## II. Struktur und Ablauf

### § 3 Aufbau des GBF

Das GBF gliedert sich in die folgenden Teile:

- (1) Selbstlernphase
- (2) GBF-Basics
- (3) Kern-GBF inkl. Erstellung der Projektarbeit
- (4) GBF-Gesamtbank inkl. mündlicher Abschlussprüfung

### § 4 Selbstlernphase, GBF-Basics und Zulassung zum Kern-GBF

- (1) Vor Beginn des GBF sind die von der ADG zur Verfügung gestellten Selbstlernmaterialien durchzuarbeiten. Diese Unterlagen werden ca. zwei Monate vor Beginn des GBF versandt.
- (2) In den GBF-Basics werden Klausuren zu den Themen Bankenaufsichtsrecht, Kreditpraxis und Risikomanagement absolviert.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Kern-GBF ist die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren der GBF-Basics gem. § 7 mit einer ausreichenden Leistung (mind. 50 Punkte).

### III. Prüfungsformen, Prüfungsergebnisse und Prüfungsorgane

#### § 5 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen in den Lernkontrollen nach §§ 7, 8, 9 und 10 werden wie folgt bewertet:

100 – 92 Punkte = „sehr gut“ (1)	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
91 – 81 Punkte = „gut“ (2)	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
80 – 67 Punkte = „befriedigend“ (3)	Eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.
66 – 50 Punkte = „ausreichend“ (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
49 – 30 Punkte = „mangelhaft“ (5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
29 – 0 Punkte = „ungenügend“ (6)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

#### § 6 Klausuren innerhalb der GBF-Basics

- (1) In allen in § 4 Abs. 2 genannten Themen sind Klausuren anzufertigen.
- (2) Mit dem Kern-GBF kann beginnen, wer in allen Klausuren nach Abs. 1 eine mindestens ausreichende Leistung (50 Punkte) erreicht hat. Das Gesamtergebnis setzt sich als einfaches arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der in Abs. 1 genannten Klausuren zusammen und geht zu 10 % in die GBF-Endnote ein.
- (3) Wurde in einer Klausur nach Abs. 1 keine ausreichenden Leistungen erzielt, kann diese zum nächstmöglichen Klausurtermin wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsklausur keine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, kann der Teilnehmer nur nach erneuter vollständiger Teilnahme an den GBF-Basics und der erfolgreichen Absolvierung aller Klausuren nach Abs. 1 zum Kern-GBF zugelassen werden. Für die Wiederholung von Klausuren bei Nichterreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 gelten bei einer erneuten Teilnahme an den GBF-Basics dieselben Regelungen wie für die erste Teilnahme.

#### § 7 Leistungsnachweise im Kern-GBF

- (1) Im Kern-GBF sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
  - a) Leistungsnachweis Strategie
  - b) Leistungsnachweis Markt und Vertrieb
  - c) Leistungsnachweis Gesamtbanksteuerung und Produktion
  - d) Leistungsnachweis Führung

Leistungsnachweise sind eine Kombination aus gruppenweiser Fallbearbeitung (Teil 1) und Fachgespräch als Einzelleistung (Teil 2). Beide Prüfungsteile werden separat benotet. Die Gewichtung

der Einzelleistung beträgt 80% und die Gewichtung der Gruppenleistung beträgt 20% der Gesamtnote bzw. des Leistungsnachweises.

Der Leistungsnachweis Gesamtbanksteuerung und Produktion findet als kombinierter Leistungsnachweis statt, wobei jedes Themenfeld eine einzelne Leistung darstellt und als zwei separate Noten auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. Die Gruppenleistung (Teil 1), beträgt in der Gewichtung jeweils 20% und gilt für beide Themenfelder.

- (2) Die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten für die Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind:
- a) Leistungsnachweis Strategie  
Teil 1: Bearbeitungszeit 240 Minuten  
Teil 2: Präsentation pro Gruppe 20 Minuten, Prüfungszeit pro Teilnehmer 25 Minuten
  - b) Leistungsnachweis Markt und Vertrieb  
Teil 1: Bearbeitungszeit 120 Minuten  
Teil 2: Präsentation pro Gruppe 15 Minuten, Prüfungszeit pro Teilnehmer 20 Minuten
  - c) Leistungsnachweis Gesamtbanksteuerung und Produktion  
Teil 1: Bearbeitungszeit 120 Minuten  
Teil 2: Präsentation pro Gruppe 20 Minuten, Prüfungszeit pro Teilnehmer 25 Minuten
  - d) Leistungsnachweis Führung  
Teil 1; Bearbeitungszeit 120 Minuten  
Teil 2; Präsentation pro Gruppe 15 Minuten, Prüfungszeit pro Teilnehmer 20 Minuten
- (3) Wird in beiden Prüfungsteilen eines Leistungsnachweises gem. Abs. 1 nicht wenigstens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, kann der Teilnehmer oder die Gruppe diesen zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen. Wird bei der Wiederholung keine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, ist das GBF nicht bestanden und der Teilnehmer oder die Gruppe darf das GBF nicht fortsetzen. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren GBF ist möglich.

## § 8 Praxisorientierte Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des GBF ist eine praxisorientierte Projektarbeit über ein selbst gewähltes Thema aus dem eigenen Haus anzufertigen.
- (2) Die Projektarbeit kann sowohl in Form einer Abschlussdokumentation die Ergebnisse eines durchgeführten Projektes darstellen als auch die Inhalte eines geplanten Projektes in einer praxisorientierten, unternehmerisch relevanten Konzeption darlegen.
- (3) Anhand des gewählten Themas soll der Teilnehmer zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die von ihm gewählte Fragestellung selbstständig und unter Beachtung formaler Kriterien zu bearbeiten sowie Handlungsempfehlungen aufzuzeigen. Für die äußere Gestaltung der Projektarbeit gelten spezielle Beurteilungskriterien und Vorschriften, die im Anhang „Anfertigung der Projektarbeit im GBF“ dargestellt sind.
- (4) Die Themenstellung der praxisorientierten Projektarbeit ist vor Durchführung mit der ADG abzustimmen. Im Anschluss legt die ADG einen geeigneten Prüfer (Fachdozent) fest. Die Bearbeitungszeit beginnt nach dem Teil 1 im Kern-GBF und wird durch die ADG separat bekannt gegeben.
- (5) Die Projektarbeit wird vom zuständigen Prüfer gemäß den festgelegten Kriterien begutachtet und bewertet. Wird in der Arbeit nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit die Projektarbeit in einem Zeitraum von vier Wochen zu überarbeiten. Der Beginn dieser Bearbeitungszeit wird von der ADG festgelegt. Wird in der Wiederholung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, hat der Teilnehmer das GBF nicht bestanden. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren GBF ist möglich.

- (6) Die Arbeit ist ausschließlich in digitaler Form, unter Einhaltung der vorgegebenen Frist, einzureichen.
- (7) Die Projektarbeit ist bei der Projektmesse im Teil 5 Kern-GBF vor den Teilnehmern, den Vertretern der entsendenden Banken sowie weiteren Gästen zu präsentieren. Die Präsentation selbst ist kein Bestandteil einer Note.
- (8) Weiterführende Informationen zur praxisorientierten Projektarbeit sind in der Anlage 1 „Merkblatt zur Anfertigung von GBF-Projektarbeiten“, welche u. a. Bestandteil dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung ist.

### § 9 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Das GBF schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt
  - a) eine vorherige vollständige Teilnahme am GBF voraus;
  - b) eine mindestens ausreichende Leistung in allen Prüfungen gem. § 7 sowie der gem. § 8 zu erstellenden praxisorientierten Projektarbeit voraus.
- (2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind Fragestellungen zu den folgenden Managementbereichen:
  - Strategisches Management und Führung
  - Markt und Vertrieb
  - Gesamtbanksteuerung
  - Produktion

Relevant sind hierzu alle Inhalte des GBF. Jeder Teilnehmer hat vier Gruppenprüfungen abzulegen.

### § 10 Ermittlung des Gesamtergebnisses und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Für Teilnehmer des GBF erfolgt die Ermittlung des Gesamtergebnisses gem. nachstehender Tabelle wie folgt:

	GBF
Klausuren GBF-Basics*	10%
Leistungsnachweise Kern-GBF*	40%
Projektarbeit	25%
Mündliche Abschlussprüfung	25%
Gesamt	100%

\* Zur Berechnung wird das arithmetische Ergebnis der jeweiligen Einzelleistungen herangezogen

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des GBF wird mit Überreichung der Urkunde bekannt gemacht. Die Einzelergebnisse der Prüfungen sowie das Gesamtergebnis werden in einem gesonderten Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis enthält die Bewertungsbezeichnungen mit den jeweiligen Punktzahlen.

## **§ 11 Einspruch**

- (1) Gegen die Feststellung der Prüfungsergebnisse kann der Teilnehmer binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses gem. § 11 Abs. 1 und 2 beim Vorstand der ADG schriftlich Einspruch einlegen.
- (2) Gegen einzelne Prüfungsteile nach §§ 7, 8 und 9 kann auch vor Feststellung des Gesamtergebnisses nach § 11 binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorstand der ADG schriftlich Einspruch eingelegt werden.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand der ADG.
- (4) Bei Zweitkorrekturen von schriftlichen Leistungen aufgrund eines Einspruchs gilt als endgültiges Ergebnis der Mittelwert von Zweitbewertung und dem Ergebnis der Erstkorrektur.

## **§ 12 Nichtteilnahme**

- (1) Bleibt der Teilnehmer der Prüfung ohne wichtigen Grund fern, gilt die Teilnahme am GBF als abgebrochen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden bei Wiederholung des GBF nicht angerechnet.
- (2) Bleibt der Teilnehmer aus wichtigem Grund einer Prüfung fern (z.B. im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Attestes), ist nach Wegfall des wichtigen Grundes die Prüfung nachzuholen.
- (3) Über die Frage der Anwendung des Abs. 2 entscheidet der Vorstand der ADG.

## **§ 13 Täuschungshandlungen**

- (1) Täuschungsversuche jeder Art in den Prüfungen, insbesondere die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, haben grundsätzlich den Ausschluss des Prüfungsteilnehmers aus dem GBF zur Folge.
- (2) Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss des GBF festgestellt, wird die Prüfung für ungültig erklärt und die Prüfungsurkunde ist einzuziehen.

## **§ 14 Prüfungsunterlagen**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zehn Jahre lang nach Abschluss des GBF in der ADG aufbewahrt.

## **§ 15 Prüfungskommission für die Leistungsnachweise**

- (1) Zu jedem Leistungsnachweis wird vom Vorstand der ADG eine Prüfungskommission berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht zu prüfen.
- (2) Personen, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben könnte, dürfen bei der Prüfung als Mitglieder der Prüfungskommissionen nicht mitwirken. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der ADG.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfern.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen werden. Sie haben kein Prüfungsrecht und wirken bei der Notenfindung nicht mit.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem Vorstand der ADG.

### **§ 16 Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Zu jeder mündlichen Abschlussprüfung wird vom Vorstand der ADG eine Prüfungskommission berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht zu prüfen.
- (2) Personen, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben könnte, dürfen bei der Prüfung als Mitglieder der Prüfungskommissionen nicht mitwirken. Im Zweifel entscheidet der Vorstand der ADG.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung kann sich die Prüfungskommission in Gruppen aufteilen, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen werden. Sie haben kein Prüfungsrecht und wirken bei der Notenfindung nicht mit.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem Vorstand.

### **§ 17 Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung**

- (1) Wurde in einem Teil der Prüfung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, kann der Teilnehmer diesen Prüfungsteil wiederholen. Über die Form der Prüfung als Gruppen- oder Einzelprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Ergebnisse aller übrigen Prüfungsleistungen bleiben bei der Wiederholungsprüfung Grundlage zur Ermittlung des Ergebnisses nach § 11 Abs. 1.
- (2) Wurde in zwei oder mehr Teilen der mündlichen Prüfung keine ausreichende Leistung erzielt, muss die gesamte mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 1 und 2 wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Prüfern besteht.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist einmal möglich. Sie ist frühestens einen Monat, spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Abschlussprüfung abzulegen.
- (5) Werden in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt, hat der Teilnehmer das GBF nicht bestanden. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren GBF ist möglich.

### **§ 18 Bestehen des GBF**

Das GBF ist bestanden, wenn in allen Prüfungen der GBF-Basics, des Kern-GBF und in allen Teilen der mündlichen Abschlussprüfung eine mindestens ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt wurden.

## **IV. Ausschluss vom GBF**

### **§ 19 Ausschluss vom GBF**

- (1) Teilnehmer können aus wichtigen Gründen, die das Leistungs- oder Sozialverhalten betreffen, vom GBF ausgeschlossen werden.
- (2) Über das Ergebnis des Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand der ADG.



## V. Schlussbestimmung

### § 20 Inkrafttreten der Zulassungs- und Prüfungsordnung

Diese Fassung der Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt ab 484. GBF in Kraft.

Montabaur, September 2021

Der Vorstand  
Akademie Deutscher Genossenschaften e.V. ADG



Dr. Yvonne Zimmermann



Peter Rausch

## Anlage 1 – Merkblatt zur Anfertigung von GBF-Projektarbeiten

### 1. Ziel der Projektarbeit

Gemäß der Zulassungs- und Prüfungsordnung zum GBF ist eine praxisorientierte Projektarbeit über ein Projekt aus dem eigenen Haus anzufertigen. Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Teilnehmer in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die von ihm gewählte Fragestellung selbstständig und unter Beachtung formaler Kriterien zu bearbeiten sowie Handlungsempfehlungen aufzuzeigen. Die Projektarbeit kann sowohl in Form einer Abschlussdokumentation die Ergebnisse eines durchgeführten Projektes darstellen als auch die Inhalte eines geplanten Projektes in einer praxisorientierten, unternehmerisch relevanten Konzeption darlegen.

Bei der Wahl des Themas muss berücksichtigt werden, dass

- das Thema im Rahmen einer 25-30seitigen Ausarbeitung (min. 25 und max. 30 Seiten) fundiert zu behandeln ist;
- eine konkrete Fragestellung der Arbeit zugrunde liegt, für die in den Ausführungen Lösungsansätze (Handlungsempfehlungen) aufgezeigt werden;
- sowohl eine theoretische/konzeptionelle Einordnung des Themas als auch eine umsetzungsorientierte Anwendung für das eigene Haus Gegenstand der Arbeit sind.

Die Themenstellung der praxisorientierten Projektarbeit ist vor Durchführung mit der ADG abzustimmen. Im Anschluss legt die ADG einen Fachbetreuer fest. Die Bearbeitungszeit beginnt nach dem Teil 1 im Kern-GBF und wird von der ADG festgelegt.

### 2. Verhältnis von Projektarbeit und Bachelor-Thesis

Es besteht die Möglichkeit die Projektarbeit und die Thesis an der ADG Business School miteinander zu verzahnen. Die Projektarbeit stellt dabei einen ersten Teilschritt auf dem Weg zur Thesis dar. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Erkenntnisse aus der Projektarbeit in die Thesis einfließen. Als Faustregel gilt, dass bis zu 25 % des Textes der Thesis aus der Projektarbeit stammen darf.

Es können auch zwei voneinander unabhängige Arbeiten geschrieben werden. Ergänzend hierzu ist die Guideline für Projektarbeiten der ADG Business School zu beachten.

### 3. Beurteilungskriterien

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der fachlichen Bewertung (Gewichtung Gesamtnote 75 %) und der methodischen Bewertung (Gewichtung Gesamtnote 25 %).

#### a) Fachliche Bewertung

- |   |             |
|---|-------------|
| ■ <b>Inhaltliche Qualität der Arbeit</b>  | <b>65 %</b> |
| ▪ Verfolgt eine konkrete Problemstellung und zeigt eine umsetzungsorientierte Anwendung für das eigene Haus auf (Lösungsansatz/Handlungsempfehlungen) | 20 %        |
| ▪ Sachlich richtige und ausgewogene Darstellung   | 10 %        |
| ▪ Die Ausführungen orientieren sich konsequent an der Themenstellung  | 10 %        |
| ▪ Erkennbare eigene Interpretation und Schlussfolgerung   | 10 %        |
| ▪ Richtige Erfassung des Themas   | 10 %        |

▪ Zielorientierte Beschaffung und Auswertung der erforderlichen Informationen (z. B. Literatur, bankinterne Texte und Daten, Befragungsergebnisse)	5 %
■ <b>Strategisches Denken</b>	<b>15 %</b>
▪ Verfolgt eine klare Strategie für die weitere Gesamtentwicklung	15 %
■ <b>Unternehmerisches Denken</b>	<b>20 %</b>
▪ Erkennt das Kosten-/Nutzenverhältnis bei Entscheidungen	5 %
▪ Orientiert sich am Nutzen für das Gesamtunternehmen	5 %
▪ Kann Veränderungsnotwendigkeiten aus unternehmerischer Sicht aufzeigen	5 %
▪ Berücksichtigt genossenschaftliche Wertespezifika	5 %
<b>b) Methodische Bewertung</b>	
■ <b>Aufbau der Arbeit</b>	<b>50 %</b>
▪ Logische, klare und nachvollziehbare Struktur	20 %
▪ Aussagekräftige Gliederung	10 %
▪ „Roter Faden“ in der Ausarbeitung erkennbar	20 %
■ <b>Sprachlicher Ausdruck und Rechtschreibung</b>	<b>25 %</b>
▪ Satzbau, Rechtschreibung, Interpunktion	25 %
■ <b>Äußere Form der Arbeit</b>	<b>25 %</b>
▪ Übersichtlichkeit	10 %
▪ Zitierweise	8 %
▪ Literaturverzeichnis	7 %

#### 4. Aufbau der Arbeit

Folgender Dreiklang ist bei der Projektarbeit zu beachten, wobei die Schwerpunkte auf den Punkten b) und c) liegen müssen:

- Theorieteil
- Projektbeschreibung
- Handlungsempfehlungen

#### 5. Äußere Form der Projektarbeit

Bitte orientieren Sie sich entsprechend der Formatvorlage zur Erstellung der Projektarbeit an dem vorgegebenen Format. Die Formatvorlage steht Ihnen im geschlossenen GBF-Bereich zum Download zur Verfügung.

#### 6. Umfang der Projektarbeit

Die Projektarbeit umfasst mind. 25 und max. 30 Seiten. Hierzu zählen nicht: Selbständigkeitserklärung, Geheimhaltungserklärung, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Tabellenverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang. Bei Verstoß gegen die vorgeschriebene Seitenzahl kommt es zum Punktabzug. Die genaue Höhe eines Punktabzuges ist abhängig von dem Gewicht des Verstoßes und liegt im Ermessen des Korrektors.

## 7. Anhang

Grafiken, Tabellen etc. können in den Anhang aufgenommen werden, wobei jedoch der Sinnzusammenhang des Haupttextes stets erhalten bleiben muss. D.h., der Haupttext muss ohne Lektüre des Anhangs für sich verständlich bleiben. Der Anhang einer Projektarbeit ist von Inhalt und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und sollte nicht mehr als max. 15 Seiten umfassen. So ist grundsätzlich zu prüfen, inwieweit ein Anhang für die Themenbearbeitung notwendig ist. Die Aufnahme von umfangreicheren Anlagen (wie beispielsweise Strategiepapiere, Arbeitsanweisungen, Organigramme oder Checklisten einer Bank) ist mit dem Korrektor abzustimmen.

## 8. Korrektur und Benotung

Die praxisorientierten Projektarbeit wird vom zuständigen Betreuer (Fachdozent) gem. den von der ADG zur Verfügung gestellten Bewertungsblätter begutachtet und bewertet. Das Ergebnis der Projektarbeit wird im Verlauf des Kern-GBF schriftlich mitgeteilt. Wird in der Arbeit nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit die Projektarbeit in einem Zeitraum von vier Wochen zu überarbeiten. Der Beginn dieser Bearbeitungszeit wird von der ADG festgelegt. Wird auch in der Wiederholung nicht mindestens eine ausreichende Leistung (50 Punkte) erzielt, hat der Teilnehmer das GBF nicht bestanden. Eine erneute vollständige Teilnahme an einem späteren GBF ist möglich.

## 9. Abgabe der Projektarbeit

Die Arbeit ist ausschließlich digital unter Einhaltung der vorgegebenen Frist als PDF-Dokument ohne Passwortschutz in folgender Weise einzureichen:

### ■ Betreuer

- Ein vollständiges, digital unterzeichnetes Exemplar der Projektarbeit
- Die E-Mail-Adresse wird über die ADG zur Verfügung gestellt.

### ■ Akademie Deutscher Genossenschaften e.V.

- Ein vollständiges, digital unterzeichnetes Exemplar der Projektarbeit
- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis der Projektarbeit
- Die Unterlagen sind an [projektarbeit@adg-campus.de](mailto:projektarbeit@adg-campus.de) zu senden.

Bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Abgabetermins wird die Projektarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Abgabefrist endet am Tag der Abgabe um 23:59 Uhr. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit wird nur im Krankheitsfall bei rechtzeitiger Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt.